

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT) verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Seibersbach im Landkreis Bad Kreuznach durch das Landratsamt des Landkreises Bad Kreuznach erlässt der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als hierfür zuständige Behörde folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Das gesamte Gebiet des Main-Kinzig-Kreises wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
  - 2.1. Wer empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden, Wildwiederkäuer) hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebwege) unverzüglich dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Main-Kinzig-Kreises, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen als zuständiger Behörde anzuzeigen.
  - 2.2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit die zuständige Behörde keine Ausnahme zulässt.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

[

---

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, Widerspruch erhoben werden.

**22.01.2019**

**Gez. Dr. Zimmer**  
**Amtstierarzt**

## Hinweise

1. **Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 HVwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von jedermann, der als rechtlich Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, eingesehen werden kann.**
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Krankheitsanzeichen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Schafe können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.

3. Innerhalb derselben Restriktionszone ist der Handel mit empfänglichen Tieren gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der KOM vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie deren Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (VO (EG) 1266/2007) unter bestimmten Bedingungen möglich. Das gilt auch für das Verbringen empfänglicher Tiere in eine Restriktionszone für denselben BTV Serotyp in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.
4. Auskünfte zu etwaigen Ausnahmen erteilt das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Main-Kinzig-Kreises, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051-8515510.
5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.